

Hinweise zur Förderung von Starterkursen für Geflüchtete, Vertriebene und Zugewanderte

Vorbemerkung

Gute Verständigung und ein rascher Erwerb der deutschen Sprache ist für Zugewanderte, die in unserem Land leben, von elementarer Bedeutung. Der Bund ist zuständig für grundlegende Integrationsmaßnahmen zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse und zur Vermittlung von Kenntnissen der hiesigen Rechtsordnung und Kultur.

Das dafür geschaffene „Gesamtprogramm Sprache“ des Bundes bildet die Basis für den Erwerb der deutschen Sprache und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Zugewanderten.

Ergänzend und nachrangig zu dem Sprachförderangebot des Bundes fördert das Land Mecklenburg-Vorpommern sogenannte Starterkurse insbesondere für Geflüchtete und Vertriebene aus der Ukraine und alle anderen Zugewanderten für einen ersten Spracherwerb und zur Orientierung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Starterkurse sollen in den Landkreisen und kreisfreien Städten grundsätzlich durch die gemeinnützigen zugelassenen Integrationskursträger initiiert werden.

Die Starterkurse richten sich an alle Geflüchteten, Vertriebenen und Zugewanderten, die nicht die Möglichkeit haben, zeitnah an den bundesgeförderten Regelangeboten teilzunehmen. Im Vordergrund steht dabei der schnelle Zugang mit einem niedrigschwelligen Ansatz insbesondere auch für Mütter mit Kindern und Menschen mit Behinderung

1. Ziele der Starterkurse

Mit dem Starterkurs sollen die Teilnehmenden in ihrer speziellen Lebenssituation unterstützt und gestärkt werden. Dazu erwerben sie einfache Deutschkenntnisse in Verbindung mit grundlegendem landeskundlichem Wissen für eine erste Orientierung im Alltag. Die deutsche Sprache wird anhand von einfachen Alltagssituationen vermittelt.

Im Vordergrund steht der schnelle Zugang mit einem niedrigschwelligen und barrierefreien Ansatz. Die Starterkurse sind im Ablauf und in der räumlichen Ausstattung so zu gestalten, dass die Teilnehmenden ihre (nicht schulpflichtigen) Kinder mitbringen können, sofern eine sonstige Kinderbeaufsichtigung oder Kinderbetreuung nicht sichergestellt werden kann. Auf eine Abschlussprüfung ist zu verzichten. Der Kurs wird mit einem Teilnahmezertifikat abgeschlossen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Anbieter der Starterkurse

Auf Antrag können gemeinnützige zugelassene Integrationskursträger auf Basis eines vorzulegenden Konzeptes eine Förderung zur Durchführung von Starterkursen erhalten. Das Konzept muss die konkreten Inhalte und eine Darstellung der geplanten (modularen) Umsetzung enthalten (Inhalte siehe Punkt b). In Ausnahmefällen können auch gemeinnützige Träger einen Antrag stellen, die keine Zulassung zur Durchführung von Integrationskursen haben, aber bereits Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung mit Zugewanderten nachweisen können (z.B. Erstorientierungskurse).

b) Umfang und Inhalt der Starterkurse

Der Starterkurs umfasst bis zu 90 Unterrichtseinheiten (UE), die sich in Modulen aufteilen können (Beispiel siehe Anlage). In den Modulen soll alltagsrelevantes Wissen wie für den Alltag relevante Werte, Normen und Gepflogenheiten des Zusammenlebens vermittelt werden. Dazu zählen insbesondere Themengebiete wie Umgangsformen, Tagesablauf, Beruf, Kindergarten/Schule, Einkaufen, Gesundheit, Verkehr, Wohnen sowie allgemeine oder regionale Sitten und Gebräuche.

c) Teilnahmeberechtigte Personen

Die Starterkurse richten sich an Geflüchtete, Kriegsvertriebene und Zugewanderte, die keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse vorweisen und nicht zeitnah an einem Sprachkurs des Bundes teilnehmen können.

d) Mindestteilnehmenden Zahl

An einem Sprachkurs nehmen mindestens sieben Personen und maximal 13 Personen teil. Fällt die Teilnehmerzahl unter die vorgenannten Mindestteilnehmerzahlen und können keine neuen Teilnehmenden gewonnen werden, ist der Kurs bei Unwirtschaftlichkeit abubrechen. Sind bereits zwei Drittel des Kurses absolviert, kann der Kurs vollendet werden.

e) Unterrichtsprinzipien

Der Starterkurs orientiert sich an den grundsätzlichen Prinzipien der Erwachsenenbildung und der Vermittlung von Sprachkenntnissen. Im Interesse eines konsequenten Praxisbezuges sollen lebensweltnahe Kommunikationssituationen inszeniert werden.

f) Lehrkräfte

Mindestkompetenzanforderungen an Lehrkräfte in den Starterkursen sind grundsätzlich eine pädagogische Ausbildung und Erfahrungen in der Vermittlung von Deutsch, anderen Sprachen bzw. im Grundschulbereich. Die erforderliche Qualifikation der einzusetzenden Lehrkraft ist vom kursdurchführenden Träger mit der Antragstellung zu bestätigen.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

a) Allgemein

Für die Beantragung eines Zuschusses aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Finanzierung des Starterkurses stellt das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) ein Antragsdokument als Datei zur Verfügung. Anträge sind spätestens vier Wochen vor geplanten Kursbeginn beim LAGuS einzureichen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern und ergeht mittels Bescheid. Der Bescheid regelt verbindlich im Weiteren das Auszahlungs- und Nachweisverfahren.

b) Förderfähige Ausgaben

Ausgaben für die Bildungsstunde

Die Bildungsstunde wird auf der Grundlage eines Festbetrages gefördert, und zwar in Höhe von 4,30 EUR je Stunde und teilnahmeberechtigte Person.